



Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)»

Stand: Juli 2020

Fragen und Antworten

Was will die Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer»?

Die Vorlage beinhaltet einerseits die Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung von heute 10'100 auf 25'000 Franken. Andererseits soll auch der allgemeine Kinderabzug von heute 6'500 auf 10'000 Franken erhöht werden.

Beide Massnahmen gelten für die direkte Bundessteuer. Die Vorlage sieht keine Erhöhung der kantonalen Abzüge vor. Auch die Voraussetzungen für die Abzüge bleiben dieselben wie bisher.

Warum sollen diese Abzüge erhöht werden?

Die Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung geht auf die Fachkräfteinitiative des Bundesrates zurück. Ziel der Massnahme ist es, einen Anreiz zu setzen, dass Eltern erwerbstätig bleiben.

Die Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in die Vorlage eingebracht. Damit soll den allgemein hohen Kosten für Kinder besser Rechnung getragen werden.

Welche Gründe sprechen für eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs bei der direkten Bundesteuer?

Eltern mit Kleinkindern können die Kosten für deren Betreuung, etwa in Kitas, nicht immer vollständig von den Steuern abziehen. Das kann dazu führen, dass Eltern ihre Berufstätigkeit aus steuerlichen Überlegungen einschränken oder zeitweise aufgeben. Ein höherer Drittbe-

treuungsabzug soll dies vermeiden. Damit trägt das Steuerrecht dazu bei, dass Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren können. Zudem fehlen heute vielerorts gut ausgebildete Fachkräfte. Mit einem höheren Drittbetreuungsabzug steigt der Anreiz, dass beide Eltern vermehrt berufstätig sind. So kann das Potenzial an inländischen Fachkräften besser ausgeschöpft werden.

Warum lassen sich mit einer Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs Familien und Beruf besser vereinbaren und der Fachkräftemangel lindern?

Ein höherer Abzug für die Drittbetreuung führt dazu, dass vom Erwerbseinkommen abzüglich der durch die Erwerbstätigkeit bedingten Drittbetreuungskosten mehr – oder überhaupt etwas – übrigbleibt. Dadurch wird für Eltern ein Anreiz geschaffen, dass beide im von ihnen gewünschten Umfang berufstätig sind und sie nicht aus steuerlichen Gründen darauf verzichten. Kurz- und mittelfristig könnten dank der Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs umgerechnet grob geschätzt 2'500 Vollzeitstellen besetzt werden.

Was kostet heute die familienexterne Kinderbetreuung?

Eine nichtsubventionierte Betreuung in einer Kita an fünf Tagen die Woche kostet in den meisten Kantonen zwischen 2200 und 2700 Franken pro Monat. Pro Jahr kann die vollzeitliche Drittbetreuung in Kitas somit bis zu rund 32 000 Franken pro Kind betragen. Die Kosten für die Drittbetreuung können folglich den heutigen maximalen Steuerabzug zum Teil deutlich überschreiten.

Wie hoch sind die allgemeinen Kinderkosten?

Eine allgemein gültige Zahl gibt es nicht. Gemäss einer älteren Schätzung des Bundesamtes für Statistik betragen die Kosten für ein Paar mit einem Kind im Durchschnitt rund 11'300 Franken pro Jahr. Für jedes weitere Kind nehmen die Kosten pro Kind ab. Das Existenzminimum für Kinder liegt deutlich tiefer als diese Durchschnittskosten.

Für welche Kinder können die Abzüge geltend gemacht werden?

Abzug für die Kinderdrittbetreuung: Nur die tatsächlich angefallenen Drittbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind abzugsberechtigt. Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die zusammen mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben und für deren Unterhalt sorgen. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil während der Zeit der Drittbetreuung die Betreuung aus Gründen der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht selbst wahrnehmen können.

Allgemeiner Kinderabzug: Dieser Abzug kann für alle Kinder die noch nicht 18 Jahre alt sind oder noch in schulischer Ausbildung sind, geltend gemacht werden. Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Dies kann sowohl die tatsächliche Sorge für das leibliche Wohl des Kindes wie auch die finanzielle Unterstützung sein. Bei getrennt veranlagten Eltern wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge bezahlt werden.

In welchen Situationen können die Abzüge der Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden?

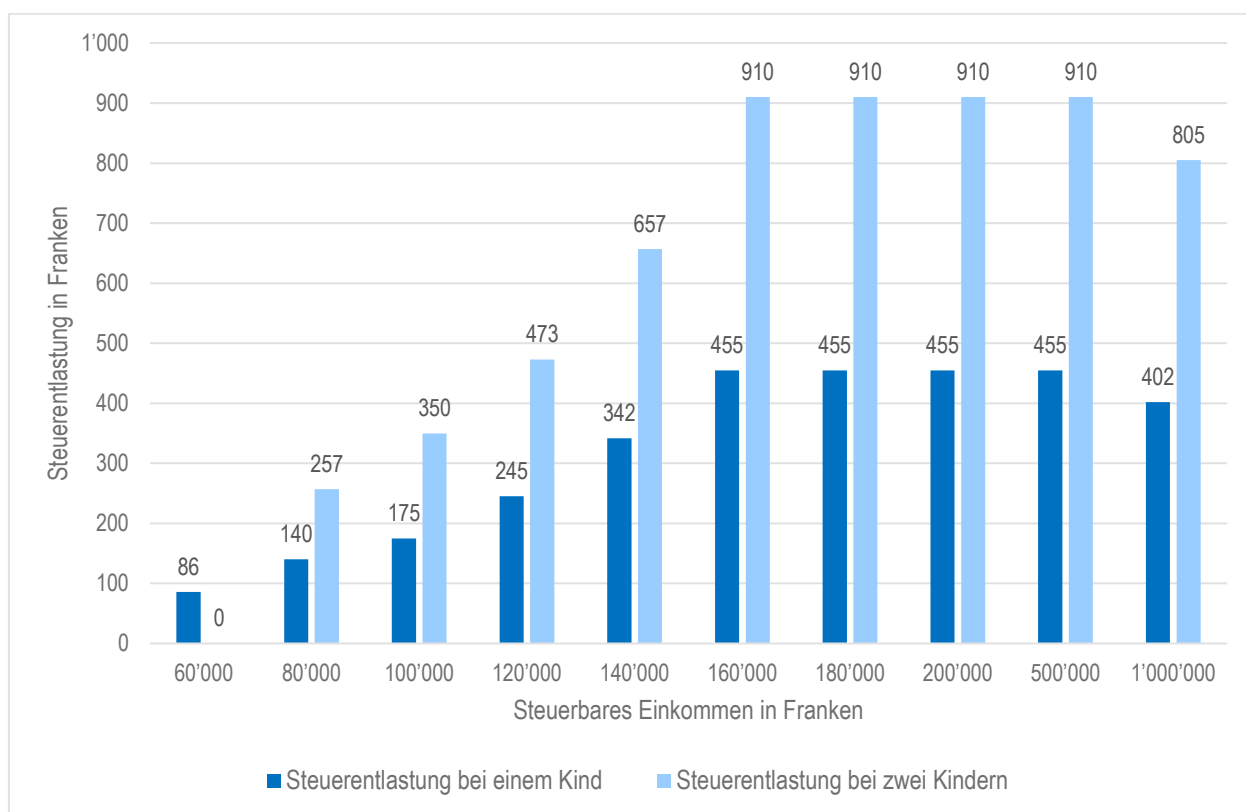
Es können Kinderdrittbetreuungskosten geltend gemacht werden, die der Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung dienen oder aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit anfallen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie etwa durch Babysitten am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht

abgezogen werden. Solche Kosten sind als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten zu qualifizieren.

Wer profitiert von der Erhöhung der Abzüge?

Von der Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs profitieren alle Eltern, welche die direkte Bundessteuer bezahlen müssen. Das sind fast 60% der Familien. Diese Personen profitieren zusätzlich auch von der Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung, wenn ihre Betreuungskosten höher als der bisherige Abzug, das heisst höher als 10'100 Franken pro Jahr, sind.

Wie viel Steuern spart ein Ehepaar dank der Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs?



Quelle: Berechnungen der ESTV

Lesehilfe: Ein Ehepaar mit einem heutigen steuerbaren Einkommen von 120'000 Franken und mit zwei Kindern zahlt durch den höheren allgemeinen Kinderabzug 473 Franken weniger Steuern pro Jahr.

Wie hoch sind die geschätzten Steuerausfälle für Bund, Kantone und Gemeinden?

Die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs bewirkt Steuerausfälle von grob geschätzt 10 Millionen Franken pro Jahr. Diese Steuerausfälle sind relativ gering, weil heute schon viele Eltern die Kosten für die Drittbetreuung vollständig abziehen können. Die Ausfälle dürften längerfristig ausgeglichen werden, wenn dank der Erhöhung dieses Abzugs mehr Eltern erwerbstätig bleiben.

Die zudem vom Parlament beschlossene Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs führt zu zusätzlichen Steuerausfällen. Diese wurden vor der Corona-Krise auf 370 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.¹

Von den insgesamt geschätzten Steuerausfällen von 380 Millionen Franken entfallen rund 80 Millionen Franken auf die Kantone, weil sie einen Teil der direkten Bundessteuer erhalten.

Aufgrund der Corona-Krise dürften sich die Steuerausfälle vorübergehend verringern, bezogen auf das Steuerjahr 2021 um schätzungsweise 50 bis 100 Millionen Franken,² wovon 10 bis 20 Millionen Franken auf die Kantone entfallen. Die Schätzungen beruhen auf Annahmen und sind auch aufgrund der Corona-Krise mit hohen Unsicherheiten verbunden; für den Drittbetreuungsabzug liegen zudem nur wenige Daten vor.

¹ Schätzungen der ESTV auf Basis der Steuerstatistik 2016 und des geschätzten Sollertrags von 13,7 Milliarden Franken im Steuerjahr 2021. Stand der Schätzung Dezember 2019.

² Schätzung der ESTV auf Basis der Steuerstatistik 2016 und, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mindereinnahmen infolge der Coronakrise, auf Basis eines geschätzten Sollertrags von 10,0 bis 12,0 Milliarden Franken im Steuerjahr 2021. Stand der Schätzung Mai 2020.